

## § 3 T-GB

T-GB - Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

(1) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug.

(2) Der Bezug beträgt für Bürgermeister, die nicht dem im Abs. 3 umschriebenen Personenkreis angehören, in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern	28,51 v.H.
501 bis 1.000 Einwohnern	36,43 v.H.
1.001 bis 2.000 Einwohnern	47,52 v.H.
2.001 bis 5.000 Einwohnern	52,88 v.H.
5.001 bis 8.000 Einwohnern	58,56 v.H.
8.001 bis 10.000 Einwohnern	65,22 v.H.
über 10.000 Einwohnern	82,50 v.H.

des Ausgangsbetrages.

(3) Der Bezug beträgt für Bürgermeister, die neben dieser Funktion ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben, in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern	23,76 v.H.
501 bis 1.000 Einwohnern	30,36 v.H.
1.001 bis 2.000 Einwohnern	39,60 v.H.
2.001 bis 5.000 Einwohnern	48,07 v.H.
5.001 bis 8.000 Einwohnern	53,24 v.H.
8.001 bis 10.000 Einwohnern	59,29 v.H.
über 10.000 Einwohnern	75,00 v.H.

des Ausgangsbetrages.

(4) Die Anzahl der Einwohner richtet sich nach der Anzahl der Hauptwohnsitze in der Gemeinde zum 1. Jänner des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, für das der Bezug gebührt.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)